

Benutzungsordnung für die Sporthalle im Schulzentrum Blankenheim

Die Sporthalle im Schulzentrum Blankenheim steht im Eigentum der Gemeinde Blankenheim. Die Halle und ihre Einrichtungen werden dem Schutz und der pfleglichen Behandlung eines jeden Besuchers empfohlen.

Für die Benutzung der Sporthalle gilt nachstehende, vom Rat der Gemeinde Blankenheim durch Beschluss vom 01.12.1977 erlassene Benutzungsordnung.

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Benutzung der vom Gemeindedirektor - Amt für Schulen, Kultur und Sport - verwalteten Sporthalle im Schulzentrum zu Schul-, Lehr-, Übungs- und Veranstaltungszwecken.

Die Sporthallenordnung gilt für alle Benutzer und Besucher der Sporthalle. Hierunter fallen neben Vereinen, Gruppen u. a. auch Einzelpersonen und Träger von Einzelveranstaltungen.

2. Benutzungszweck und -zeit

Die Halle dient der Leibeserziehung der Bevölkerung und der Durchführung von Sportveranstaltungen. Sie gibt den Schulen, den Sport- und Jugendorganisationen sowie anderen mit der Gestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen beauftragten Trägern die Möglichkeit, ihren sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen unabhängig von Witterungsverhältnissen zu jeder Jahreszeit durchzuführen.

Die Benutzung der Halle wird nach Maßgabe des vom Gemeindedirektor aufzustellenden Benutzungsplanes unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Ausnutzung - vorrangig den Schulen - vergehen.

Anträge auf Überlassung der Halle zu Lehr- und Übungszwecken sind dem Gemeindedirektor vorzulegen.

Über die Benutzung der Halle für schulische Zwecke wird zum Beginn eines neuen Schuljahres, über die Benutzung zu Übungszwecken wird jeweils für das Sommer- oder Winterhalbjahr entschieden. Anträge zur wiederkehrenden Benutzung sind einzureichen.

- a) bis zum 1. 3. für das Sommerhalbjahr (1. 4. - 30.09.)
- b) bis zum 1. 9. Für das Winterhalbjahr (1.10. - 31.03.)

Die Überlassung der Halle zur Durchführung von Einzelveranstaltung ist rechtzeitig, mindestens drei Wochen vorher, zu beantragen.

3. Überlassungsbedingungen

3.1. Benutzungsentgelt

Die Halle steht für den Schulsportunterricht unentgeltlich zur Verfügung. Zur teilweisen Deckung der Bewirtschaftungskosten wird von den Sportvereinen, Gruppen, Einzelpersonen sowie den Trägern von Einzelveranstaltungen ein Benutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat der Gemeinde festgesetzten Gebührentarif erhoben.

3.2 Nichtbenutzbarkeit der Halle

Der Gemeindedirektor entscheidet, wann die Halle aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Falle der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile. Bei Veranstaltungen, für die besondere Vereinbarungen bestehen, gelten diese.

3.3 Haftung des Benutzers oder Veranstalters

Für Schäden an der Halle und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstehenden, haften der Benutzer bzw. Veranstalter und der Schädiger als Gesamtschuldner. Das gilt auch bei Beschädigung oder Verunreinigung von Geräten, Nebenräumen, gärtnerischen Anlagen und Wegen im Bereich der Halle usw.

Schäden, die nach der Benutzung bzw. nach einer Veranstaltung festgestellt werden, gelten als während der Benutzung bzw. Veranstaltung entstanden, sofern nicht vom Benutzer oder Veranstalter nachgewiesen wird, daß die Schäden bereits vorhanden waren.

3.4. Haftungsausschluss der Gemeinde

- a) Die Gemeinde überlässt den Benutzern und Veranstaltern die Sporthalle und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an Geräten pp. sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
- b) Die Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der

Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Benutzung zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Benutzer bzw. Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- c) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

3.5. Haftpflichtversicherung

Das den Benutzer oder Veranstalter nach den vorstehenden Bestimmungen treffende Risiko ist durch den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, mindestens 50.000,-- DM bei Sachschaden und mindestens 200.000,-- DM bei Personenschäden, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden, abzudecken. Die Gemeinde kann jederzeit den Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verlangen.

4. Verhaltensregeln bei Benutzung der Turnhalle

- a) Die Halle darf nur zu den bestimmungsgemäßen Zwecken und nur zu den festgesetzten Zeiten benutzt werden; die Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- b) Bei Lehr- und Übungsstunden muß ein verantwortlicher Leiter vorhanden sein, der für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Sorge trägt. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der verantwortliche Übungsleiter ist der Gemeinde bei Antragstellung zu benennen. Er hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, wenn er sich überzeugt hat, dass die Halle ordnungsgemäß aufgeräumt ist.
- c) Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen mit nichtfärbender Sohle betreten werden. Die Turnschuhe dürfen außerhalb der Turnhalle nicht getragen werden.
- d) Fußballspielen ist nur erlaubt, wenn alle Spieler Turnschuhe mit weißen Sohlen tragen und nur Hallenfußbälle verwendet werden.
Schäden, die an Einrichtungsgegenständen der Halle durch Fußballtreffer entstehen (z. B. Zeituhr, Motore), sind vom Verursacher bzw. Veranstalter zu erstatten.

- e) Rauchen und der Genuss von Alkohol sind im Hallengebäude nicht erlaubt.
- f) Tiere dürfen nicht in das Hallengebäude mitgebracht werden.
- g) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der halle noch in den Nebenräumen gestattet.
- h) Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden; sie sind pfleglich zu behandeln. Ein Verbringen nach draußen ist nicht gestattet.

Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen; Reckstangen sind abzunehmen.

Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen des Hebels zu entspannen.

Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tuae ist untersagt. Schwingende Geräte, z. B. Ringe, Schaukelstangen, dürfen nur von einer Person genutzt werden.

Alle Turngeräte müssen so befördert werden, dass der Hallenboden keinen Schaden erleidet. Turnmatten müssen getragen bzw. auf dem Mattenwagen befördert werden und dürfen nicht geworfen oder geschleift werden.

- i) Die Benutzer oder Veranstalter dürfen vereinseigene oder sonstige fremde Spiel- und Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde in das Hallengebäude bringen.
- j) Magnesia und ähnliche Stoffe sind in dem dafür vorgesehenen Kasten aufzubewahren.
- k) Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur vom Turnhallenwart bzw. Hausmeister bedient werden. Das gleiche gilt für das Herunterlassen der Hallentrennwände und das Aus- und Einfahren der Zuschauertribüne und Basketballvorrichtungen.
- l) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Ebenso sind Spiele, die Beschädigungen an der Halle und den Einrichtungsgegenständen verursachen können, untersagt.
- m) Die Benutzer der Reinigungsbrausen und Waschbecken haben sich in den Brauseräumen soweit abzutrocknen, dass die Umkleidekabinen trocken betreten werden

- n) Die Sporthalle sowie die Brause- und Umkleieräume sind von den Benutzern u. a. so zeitig zu verlassen, dass die nachfolgenden Benutzer entsprechend dem Benutzungsplan die Halle und die Nebenräume betreten können, mit dem Abbau der Geräte ist entsprechend früher zu beginnen.

5. Öffentliche Veranstaltungen

- a) Bei Veranstaltungen sind Ordner und Kontrollpersonen in ausreichender Zahl einzusetzen.
- b) Bei Veranstaltungen dürfen nicht mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Zuschauerplätze vorhanden sind. Das Fassungsvermögen der Tribüne wird von der Gemeinde festgelegt.

6. Allgemeines

- a) Die Benutzer oder Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung „Erste Hilfe“ leisten können. Außerdem haben sie sich davon zu überzeugen, dass in kürzester Zeit ein Krankenwagen herbeigerufen werden kann.
- b) Die Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung, ist zu folgen. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Halle und auf dem Hallengelände untersagen.
- c) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann ein befristetes oder dauerndes Hallenverbot verhängt werden.
- d) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.*

* Die Benutzungsordnung trat am 16.06.1978 in Kraft.